

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2011

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2011

[(aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71)/457

- 71/87. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung**

Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen



kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, wie in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert;

3. dankt den Vertragsstaaten für die bislang von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, verweist auf die 2012 und 2013 geführten Erörterungen über den zweijährlich zu behandelnden Tagesordnungspunkt über vertrauensbildende Maßnahmen sowie auf die einschlägigen Ziffern in den Berichten über die Tagungen der Vertragsstaaten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an dem in den einschlägigen Beschlüssen der Überprüfungskonferenzen geforderten Austausch von Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen zu beteiligen;

4. nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

5. legt den Vertragsstaaten nahe, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

6. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, begrüßt, dass 2016 mehr freiwillige Beiträge geleistet wurden, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige

Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungs-konferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen, und weist zugleich darauf hin, wie wichtig es ist, Fragen zu behandeln, die sich aus ausstehenden Beiträgen der Vertragsstaaten und Teilnehmerstaaten und aus den kürzlich umgesetzten Finanz- und Rechnungsführungspraktiken der Vereinten Nationen ergeben;

13. beschließt GHQ 3XQNW ÄhEHUHLQNRPPHÜÜEHU GDV 9HUERW
Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
VRZLH •EHU GLH 9HUQLFKWXQJ VROFKHU :DIIHQ³ LQ GLH YRUOIX
undsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
5J ET BT 600zem6(eb)-r 2zig51